

2539 006

B e s c h l u s s

IV 25 20/66

in Sachen

des Geschäftsführers Hans Rudolf B [REDACTED],
B [REDACTED], F [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Margarete Elisabeth B [REDACTED] geb.
B [REDACTED], F [REDACTED], V [REDACTED]-Str. 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. Februar 1966
beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. Dezember 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 3.000.- DM.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluss ist dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt worden und seine Berufung, die er gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts eingelegt hat, verworfen worden. Die von dem Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist mit Recht versagt. Sie kann nach § 233 ZPO nur erteilt werden, wenn die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Berufungsfrist zu wahren. Dabei ist nach § 232 Abs. 2 ZPO die Versäumung nicht unverschuldet, wenn sie ihren Grund in einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Partei hat.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis mit Recht angenommen, dass die Berufungsfrist infolge eines Verschuldens des Prozeßbevollmächtigten des Klägers versäumt worden ist. Seine Aufgabe war es, dafür Sorge zu tragen, dass seine

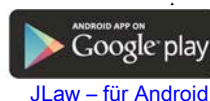
- 3 -

Partei so zeitig von dem Urteil des Landgerichts Kenntnis erhielt, dass sie in der Lage gewesen wäre, die Berufungsfrist einzuhalten. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat allgemein angeordnet, dass sein Bürovorsteher darauf zu achten habe, dass etwaige zu beachtende Fristen in dem Fristenkalender bereits eingetragen würden bevor die Post ihm, dem Prozeßbevollmächtigten, vorgelegt werden um dem Anwalt eine Kontrolle zu ermöglichen, muss in den Handakten ein Vermerk darüber aufgenommen werden, ob und für welchen Zeitpunkt eine Frist eingetragen ist. Wenn der Prozeßbevollmächtigte sein Büro allgemein angewiesen hat, die Frist schon einzutragen, bevor ihm ein zugestelltes Urteil mit dem Empfangsbekanntnis vorgelegt wird, dann müssen entweder die Akten, die diesen Vermerk enthalten, dem Prozeßbevollmächtigten zusammen mit dem zugestellten Urteil vorgelegt werden, oder der Vermerk muss auf das Urteil selbst gesetzt werden. Das ist hier nicht geschehen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers konnte sich daher hier nicht darauf verlassen, dass sein Büro die Frist notiert hatte. Das verpflichtete ihn, erhöhte Sorgfalt walten zu lassen. Er wurde dieser nicht dadurch gerecht, dass er eine Angestellte mündlich anwies, die Fristen zu notieren und ihm die Akten sofort vorzulegen. Da die Angestellte diese Weisung nur in ihrem Stenogrammblock festhielt, bestand keine sichere Gewähr dafür, dass sie auch ausgeführt wurde. Der Prozeßbevollmächtigte hätte vielmehr die Angelegenheit selbst im Auge behalten müssen. Er hätte sich dazu entweder selbst einen Vermerk in seinem Kalender oder aber das ihm zugestellte Urteil zurückhalten müssen, damit er an die Angelegenheit erinnert wurde. Dadurch, dass er der Angestellten das Urteil wieder aushändigte, wurde die Gefahr begründet, dass der Umstand, dass entgegen der von ihm erteilten Weisung die Fristen nicht eingetragen wurden, weder von ihm noch von seinem Bürovorsteher bemerkt wurden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist mit Recht versagt worden ist, ist die Berufung nach §§ 516, 519 b ZPO mit Recht verworfen worden. Die sofortige Beschwerde musste daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen